



Antrag Standrohr

Antragsteller (Name, Adresse, Telefonnummer/e-mailadresse)
--

Eingang (wird von den VGW ausgefüllt)

Verbandsgemeindewerke Bahnhofstraße 1 56355 Nastätten

Ansprechpartner: Herr Kratz, Tel.: 06772/960970 oder 0163/7676400 Frau Metz, Tel.: 06772/80252

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen.

Angaben Antragsteller (Rechnungsempfänger)

Name / Firma		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Abholer bei Firmen (Name/Vorname)		
Baustelle/Aufstellort		
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen: Institut: IBAN.: BIC:		
<table border="1" style="width: 100%; height: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Vermerk: Kautions in Höhe von 500,00 € erhalten Nastätten, _____ </td> </tr> </table>		Vermerk: Kautions in Höhe von 500,00 € erhalten Nastätten, _____
Vermerk: Kautions in Höhe von 500,00 € erhalten Nastätten, _____		

Angaben VGW

Standrohrzähler-Nr.			
Hydrantenschlüssel			
Ausgabe	Zählerstand		Datum
Rückgabe	Zählerstand		Datum
	Verbrauch		

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		VGW	



Antrag Standrohr

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Mit dem Antrag kann auf dem Betriebshof der Wasserwerke, Sandkaut 6b in 56355 Nastätten, nach Nachweis der geleisteten Kautions in Form eines Bankbeleges das Standrohr entliehen werden.
- Nach Rückgabe des Standrohres auf dem Betriebshof, werden von den VGW die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt ausschließlich mit dem Mieter.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten z.B. für die Miete des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc. verrechnet.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigungen, der VGW oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch, gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesenen Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m³ monatlich zu zahlen.
5. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. –messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren der VGW erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeindewerke Nastätten zu benutzen.
8. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
9. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
10. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch die VGW; die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 1.500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler den VGW zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich vorzuzeigen.
13. **Gebührentabelle in EUR**

Kautions	Standrohr	500,00
Miete für Standrohr	Nach den z.Z. gültigen Wasserversorgungsbest. der VGW	
Wassergebühr für Verbrauch	Nach den z.Z.gültigen Wasserversorgungsbest. der VGW	



Antrag Standrohr

Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten und Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit beigefügtem Schlüssel ganz aufzudrehen.

In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor der Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.

4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Hier ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten zu beantragen.
7. Störungen an den benutzten Hydranten sind unverzüglich zu melden.
Telefon Bereitschaft Wasserversorgung: 0175/9182001